

**STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Urteil vom 13. September 2016 – St 1/16**

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft  
vom 10. Mai 2015**

**L e i t s a t z**

Im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde liegt ein ordnungsgemäßer Antrag, der Rechtswirkungen auslösen und Fristen wahren kann, nur dann vor, wenn der Antrag dem Begründungserfordernis des § 15 Abs. 1 BremStGHG genügt.

**Urteil vom 13. September 2016**

**St 1/16**

**In dem Wahlprüfungsverfahren  
betreffend die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015**

Beschwerdeführerin:

...

Verfahrensbevollmächtigte:

Einspruchsführer:

1. ...
2. Alternative für Deutschland - AfD, Landesverband Bremen,  
vertreten durch den Vorstand, Am Wandrahm 1, 28195 Bremen

Verfahrensbevollmächtigte:

weitere Beteiligte:

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Herr Christian Weber,  
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen, Gz.: - BSchn -

2. Der Landeswahlleiter, Herr Jürgen Wayand,  
An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen, Gz.: - G-WL -
  
3. Landesorganisation Bremen der SPD,  
vertreten durch die Landesvorsitzende Frau Sascha Karolin Aulepp,  
Obernstraße 39 - 43, 28195 Bremen

Verfahrensbevollmächtigter:

Teilnahmeberechtigter:

Der Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 2016 durch die Richterinnen und Richter

Präsidentin Meyer  
Lissau  
Prof. Dr. Calliess  
Prof. Dr. Remmert  
Prof. Dr. Schlacke  
Dr. Schromek  
Vollmer

folgendes Urteil:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.**

**Gründe:**

A.

Gegenstand des Verfahrens sind die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai 2015 und die Frage, welche Bewerberinnen oder Bewerber im Falle des Bestandes der Wahl Mandate in der Bürgerschaft erworben haben.

## I.

Am 22.7.2015 legten Herr B. , der Einspruchsführer zu 1), und der Landesverband Bremen der Alternative für Deutschland (AfD), der Einspruchsführer zu 2), Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) ein. Der Einspruchsführer zu 2) hatte Wahlvorschläge für die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft eingereicht. Der Einspruchsführer zu 1) ist der Spitzenkandidat des Einspruchsführers zu 2) für den Wahlbereich Bremerhaven. Nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter entfielen auf die AfD im Wahlbereich Bremerhaven 4,97 % der abgegebenen Stimmen. Deshalb erwarb die AfD für diesen Wahlbereich kein Mandat in der Bürgerschaft. Nach der Feststellung und der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses der Wahl am 22.6.2015 erwirkten die Einspruchsführer im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren die umfassende Einsicht in die Wahlunterlagen und die Stimmzettel für den Wahlbereich Bremerhaven.

Die Einspruchsführer machten eine Vielzahl von Wahlfehlern geltend. Sie rügten insbesondere Zählfehler und beanstandeten, dass Stimmen falsch zugeordnet, gültige Stimmen als ungültig behandelt worden seien oder umgekehrt. Der Landeswahlleiter legte die Einsprüche mit seiner Äußerung am 28.7.2015 dem Wahlprüfungsgericht vor.

## II.

Im Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht haben die Einspruchsführer ihr Vorbringen vertieft und weiter vorgetragen, dass es ausweislich der Wahl Niederschriften in mindestens 62 von 94 Wahlbezirken bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zu erheblichen Verfahrensfehlern und Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Diese begründeten ernsthafte Zweifel an der korrekten Ermittlung des Wählerwillens und stellten die Gültigkeit des Wahlergebnisses insgesamt in Frage. In 32 Wahlbezirken seien die Übergaben Niederschriften zudem nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden. In zwei Wahlbezirken seien Wähler am Wählen gehindert worden, weil sie entweder ihren Personalausweis oder ihre Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorlegen konnten. In 19 Wahlbezirken hätten Hilfskräfte an Wahlhandlungen und Zählungen teilgenommen, die dazu nicht legitimiert gewesen seien. Dadurch sei das Wahlergebnis verfahrensfehlerhaft festgestellt worden.

Die Einspruchsführer haben beantragt,

1. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 im Wahlbereich Bremerhaven den Verlust der Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft der Abgeordneten A. festzustellen,
2. hilfsweise die Ungültigkeit bzw. die teilweise Ungültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven festzustellen.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat von einer Stellungnahme abgesehen und auch einen Antrag nicht gestellt.

Der Landeswahlleiter hat ebenfalls keinen Antrag gestellt. Er hat zu den Rügen der Einspruchsführer im Einzelnen Stellung genommen und ausgeführt, es widerspreche der Lebenserfahrung, dass Zählfehler lediglich zu Lasten der AfD aufgetreten seien. Im Übrigen

habe die AfD auch unter Zugrundelegung der festgestellten Zählfehler nur 4,99 % der Stimmen und damit mangels Überschreitens der 5%-Hürde ein Mandat nicht erlangt.

Das Wahlprüfungsgericht hat zu den Umständen und zum Ablauf der Wahl in den Wahlbezirken 134/01, 212/02, 135/05 und 215/03 Beweis erhoben durch Vernehmung mehrerer Zeugen, die als Wahlvorstände in den vorgenannten Wahlbezirken tätig waren. Außerdem hat das Wahlprüfungsgericht beanstandete Stimmzettel in Augenschein genommen, deren Wertung überprüft und in mehreren Fällen eine Neubewertung vorgenommen. Basierend auf dieser Neubewertung der Stimmzettel hat der Landeswahlleiter dem Wahlprüfungsgericht eine Neuberechnung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung übermittelt. Danach erreicht die AfD 5,00 % der gültigen Stimmen und damit ein Mandat in der Bremischen Bürgerschaft.

Am 21.12.2015 hat das Wahlprüfungsgericht den folgenden Beschluss verkündet:

1. Die Wahlergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 sind für den Wahlbereich Bremerhaven nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung zu berichtigen.
2. Es wird festgestellt, dass die Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft A. ihren Sitz durch eine nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses verliert.

In der Begründung seiner Entscheidung hat das Wahlprüfungsgericht eine erhebliche Anzahl von Fehlern bei der Auszählung und Bewertung der zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese führten in der Summe zu einem Überschreiten der 5 %-Hürde durch die AfD in diesem Wahlbereich und damit zum Erwerb eines Mandats in der Bremischen Bürgerschaft.

Das Wahlprüfungsgericht hat darüber hinaus folgende weitere Wahlfehler festgestellt:

- Mängel in den Wahlniederschriften in 30 Wahlbezirken,
- nicht ordnungsgemäße Verpackung der Stimmzettel in zwei Wahlbezirken,
- unberechtigte Zurückweisung von Wählern in zwei Wahlbezirken,
- Aushändigung von Stimmzetteln für die Bremische Bürgerschaft an EU-Bürger.

Eine Neuauszählung aller Wahlbezirke hat das Wahlprüfungsgericht auch unter Berücksichtigung der weiteren Wahlfehler für nicht erforderlich gehalten, weil die Anträge der Einspruchsführer bereits aufgrund der festgestellten Zählfehler Erfolg hätten und sich ein weiteres Mandat für die AfD wegen des erheblichen Stimmenabstandes nicht ergeben würde. Als Folge des nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts zu berichtigenden Wahlergebnisses sei festzustellen, dass die Abgeordnete A. – die Beschwerdeführerin – ihr Mandat verliere.

### III.

Vor Zustellung seiner Entscheidung hat das Wahlprüfungsgericht am 15.1.2016 die Beiladung der Beschwerdeführerin und der Landesorganisation Bremen der SPD beschlossen. Der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015 ist der Beschwerdeführerin am 2.2.2016 zugestellt worden. Ihre an das Wahlprüfungsgericht gerichtete Beschwerde, der eine Begründung nicht beigefügt war, ist dort am 5.2.2016 eingegangen. Die auf ihren Antrag vom 4.2.2016 ihrem Verfahrensbevollmächtigten überlassenen Akten sind am 15.2.2016 beim Wahlprüfungsgericht wieder eingegangen und

sodann an den Staatsgerichtshof weitergeleitet worden. Die Begründung der Beschwerde ist mit Schriftsätzen vom 18. und 19.2.2016 sowie 4.3.2016 erfolgt.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG im Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht. Dieses hätte sie jedenfalls vor der Verkündung seiner Entscheidung am Verfahren beteiligen und ihr rechtliches Gehör gewähren müssen. Durch die in § 39 Abs. 1 BremWahlG für die Beschwerde vorgesehene Ausschlussfrist von zwei Wochen werde ihr die Wahrnehmung ihrer Rechte zusätzlich erschwert. Das gelte in besonderem Maße, wenn man annehme, dass innerhalb dieser Frist auch eine Begründung vorzulegen sei. Für einen bisher nicht am Verfahren Beteiligten sei es in seriöser Weise nicht möglich, in zwei Wochen den gesamten Prozessstoff von mehr als 300 Seiten durcharbeiten. Anders als die bundesrechtliche Regelung des § 48 Abs. 1 BVerfGG enthalte § 39 Abs. 1 BremWahlG nicht den ausdrücklichen Hinweis, dass die Begründung innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt werden müsse. Wenn der materielle Anspruch mit dem Einhalten der Frist stehen oder fallen solle, hätte es einer § 38 Abs. 2 BremWahlG vergleichbaren Regelung bedurft. Nach dem aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Gebot einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung und des Grundsatzes von Treu und Glauben wäre es unbillig, trotz einer unklaren Formulierung dem Rechtsuchenden keinen Rechtsschutz zuzubilligen. Bei materiell-rechtlichen Ausschlussfristen sei zudem die Gewährung von Nachsicht in Betracht zu ziehen, wenn die Fristüberschreitung geringfügig sei und unter Würdigung der Bedeutung der Frist höherwertige Rechtsgüter nicht beeinträchtigt seien.

Des Weiteren sei der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt, da das Wahlprüfungsgericht keine neue Auszählung vorgenommen habe. Dazu hätten das knappe Ergebnis und auch der Einsatz von 560 Schülern im Alter zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahl gedrängt. In zwei Stimmbezirken habe es zudem Ermittlungsverfahren gegen Wahlhelfer wegen des Verdachtes auf Wahlfälschung gegeben. Der Untersuchungsgrundsatz sei verletzt worden. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung hätte möglicherweise weitere ungültige Stimmzettel und ein anderes Stimmergebnis ergeben.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

1. den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015 aufzuheben;
2. nach Maßgabe einer vom Staatsgerichtshof im Wege der Beweiserhebung vorzunehmenden Nachzählung das Wahlergebnis für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft zu berichtigen;
3. hilfsweise, die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbezirk Bremerhaven für ungültig zu erklären.

Die Einspruchsführer zu 1) und 2) halten die Beschwerde für unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 30 Abs. 1 BremStGHG ausreichend begründet worden sei. Da die Beschwerdeführerin ihre Rügen nicht bereits im Wahlprüfungsverfahren erhoben habe, stehe deren Berücksichtigung der Grundsatz der materiellen Präklusion entgegen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs habe sie selbst zu vertreten. Ihre Rügen könnten auch deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sie die Tatsachengrundlagen dafür rechtswidrig erlangt habe.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mitgeteilt, dass er von einer Äußerung absehe.

Der Senator für Justiz und Verfassung führt zur Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin aus, diese sei nicht davon abhängig, dass die Beschwerdeführerin

zuvor erfolglos Einspruch gegen das Wahlergebnis erhoben habe. Zwar könnten nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs Gegenstand des Wahlanfechtungsverfahrens nur diejenigen Beanstandungen sein, die der Einspruchsführer bereits vor dem Wahlprüfungsgericht vorgebracht habe. Daraus folge jedoch nichts für die Frage, ob die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts nur auf Initiative eines erfolglos gebliebenen Einspruchsführers nachgeprüft werden könne oder auch auf Initiative einer Abgeordneten, Partei oder Wählervereinigung, die durch die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ein Mandat verloren habe. Die Beschwerde einer im Mandat betroffenen Abgeordneten habe das Wahlprüfungsgericht 2. Instanz in seiner Entscheidung vom 17.12.1993 (BremStGHE 5, 100, 103) unproblematisch für zulässig gehalten.

## B.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie ist nicht fristgerecht begründet worden.

### I.

Nach § 39 Abs. 1 BremWahlG kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Es handelt sich um eine formelle Ausschlussfrist (BremStGHE 8, 56, 62). Der Beschwerdeführerin ist der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts am 2.2.2016 zugestellt worden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endete danach gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB, die nach allgemeiner Auffassung auch für die Berechnung von Fristen im Bereich des öffentlichen Rechts herangezogen werden können (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 59, 396, 397; BVerfGE 102, 254, 295), mit Ablauf des 16.2.2016.

### II.

Die Zwei-Wochen-Frist gilt auch in Anbetracht der dem Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beigefügten unrichtigen Rechtsmittelbelehrung. Der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Hinweis, die Beschwerde sei bei dem „Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen... einzulegen“, ist unzutreffend, denn gemäß § 39 Abs. 1 und Abs. 3 BremWahlG iVm § 15 Abs. 1 BremStGHG ist die Beschwerde schriftlich beim Staatsgerichtshof einzureichen. § 58 Abs. 2 VwGO findet für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof keine Anwendung; die Geltung der VwGO ordnet § 38 Abs. 4 BremWahlG lediglich für das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht an. Da weder das BremWahlG noch das BremStGHG eine Belehrungspflicht ausdrücklich anordnen, bleibt der unzutreffende Hinweis sanktionslos und führt insbesondere nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Einlegung der Beschwerde, die auch mit dem Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (BVerfGE 85, 148 161) unvereinbar wäre. Eine Divergenz zu der Entscheidung des mit Mitgliedern des Staatsgerichtshofs besetzten Wahlprüfungsgerichts 2. Instanz vom 28.1.1989 (BremStGHE 5, 94, 96), in der unter Hinweis auf § 58 VwGO angenommen wurde, dass die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginne, wenn eine Rechtsmittelbelehrung nicht erteilt worden sei, liegt darin nicht. Diese Entscheidung ist auf der Grundlage des BremStGHG idF vom 24. April 1956 ergangen, dessen § 6 Abs. 1 bestimmte, dass der Staatsgerichtshof selbst sein Verfahren in Anlehnung an die deutschen Prozessordnungen regelt. § 15 BremStGHG galt seinerzeit noch nicht.

### III.

Die Beschwerde ist innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben, aber erst nach ihrem Ablauf mit Schriftsätzen vom 18. und 19.2.2016 sowie 4.3.2016 begründet worden. Anders als § 38 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG für die Begründung des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl

enthält § 39 BremWahlG eine ausdrückliche Regelung zu einer Begründung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts nicht. Weder ein systematischer Umkehrschluss zu § 38 Abs. 2 BremWahlG noch der Spezialitätsgrundsatz lassen aber die Annahme zu, es sei keine Begründung erforderlich oder sie sei nicht an die Beschwerdefrist des § 39 Abs. 1 BremWahlG gebunden. § 39 Abs. 3 BremWahlG verweist auf das Gesetz über den Staatsgerichtshof und damit zunächst auf § 30 BremStGHG und im Übrigen auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Mit dem Verweis auf die Vorschriften des BremStGHG ist das Gesetz in der Fassung vom 18. Juni 1996 mit späteren Änderungen gemeint. Das BremStGHG in der seit 1996 gültigen Fassung löste das BremStGHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1956 (Brem.GBl. S. 30) ab. Mit ihm wurde u. a. die Kompetenz des Staatsgerichtshofs für Wahlprüfungsverfahren begründet, die früher von den Richtern des Staatsgerichtshofs als Wahlprüfungsgericht 2. Instanz wahrgenommen worden war. Mit der Neufassung des BremStGHG wurde in demselben Gesetz das Bremische Wahlgesetz geändert, indem in § 39 Abs. 1 und Abs. 3 BremWahlG die Worte „Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz“ durch das Wort „Staatsgerichtshof“ ersetzt wurden. Mithin ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des StGHG die Vorschriften des BremWahlG einschließlich der Zwei-Wochen-Frist in § 39 Abs. 1 BremWahlG im Auge hatte, und dass § 39 Abs. 3 BremWahlG bewusst auf das BremStGHG in der seit 1996 gültigen Fassung verweist.

#### IV.

§ 30 BremStGHG bestimmt in seinem Absatz 1 lediglich den Prüfungsmaßstab des Staatsgerichtshofs und regelt in seinem Absatz 2 eine Möglichkeit, von der mündlichen Verhandlung abzusehen, enthält aber keine Anforderungen an die Beschwerde. Für das Wahlprüfungsverfahren gilt damit wie für alle Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gemäß § 39 Abs. 3 BremWahlG die allgemeine Vorschrift des § 15 Abs. 1 BremStGHG.

#### V.

Gemäß § 15 Abs. 1 BremStGHG sind die verfahrenseinleitenden Anträge schriftlich beim Staatsgerichtshof einzureichen und zu begründen. Die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Da der Wortlaut zu allen drei Voraussetzungen strikt und ohne Differenzierung bestimmt, dass sie vorzuliegen haben („sind einzureichen“, „sind zu begründen“, „sind anzugeben“), ist nur ein in diesem Sinne vollständiger Antrag ein ordnungsgemäßer Antrag im Sinne des Gesetzes, der Rechtswirkungen auslösen und damit insbesondere auch Fristen wahren kann. Eine zeitliche Differenzierung zwischen Einlegung und Begründung der Beschwerde gibt der Wortlaut nicht her.

#### VI.

Das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der bei der Neufassung des BremStGHG 1996 für § 15 bewusst den Wortlaut des § 23 BVerfGG übernommen hat, um „gewissen Erfahrungen Rechnung [zu] tragen, die in der Vergangenheit zu Mängeln im Verfahren geführt haben“ (Brem. Bürgerschaft, Drucks. 14/177, 11). Der bremische Gesetzgeber wollte sich bei der Schaffung des BremStGHG ausdrücklich „an den Vorbildern des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und einschlägiger Landesgesetze“ orientieren (Brem. Bürgerschaft, Drucks. 14/177, 8).

#### VII.

Zu diesem Zeitpunkt entsprach es bereits ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Parallelvorschrift des § 23 BVerfGG, dass die Begründung wesentlicher Bestandteil des Antrags ist und innerhalb der Fristen erfolgen muss (BVerfGE 21, 359, 360; 24, 252, 258; 29, 21, 22; BVerfG/K, Beschlüsse v. 15.2.1990 – 1 BvR 1211/89 – und 12.1.1993 – 1 BvR 1622/92 – jeweils juris). Dabei hatte das

Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zur fristgerechten Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde entschieden, die Beschwerde sei „unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Monatsfrist des § 48 BVerfGG begründet worden ist“ (BVerfGE 21, 359, 360). Das wurde angenommen, obwohl sich dies damals auf der Ebene des Bundes – wie heute in Bremen – ebenfalls nicht aus der speziellen Verfahrensvorschrift des § 48 BVerfGG idF vom 12. März 1951, sondern lediglich aus der allgemeinen Bestimmung des § 23 BVerfGG ergab. Dieses Verständnis von § 23 BVerfGG entspricht weiterhin der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 122, 304, 308). Für die gleichlautende Vorschrift des § 15 BremStGHG kann demnach nichts anderes gelten.

#### VIII.

Dabei verkennt der Staatsgerichtshof nicht, dass die Frist des § 15 Abs. 1 BremStGHG mit zwei Wochen ausgesprochen knapp bemessen ist. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ergeben sich daraus allerdings nicht. Gleichwohl mag der Gesetzgeber erwägen, die Vorschrift bei Gelegenheit einer Änderung des BremWahlG etwa an das Vorbild des § 48 BVerfGG anzupassen.

#### IX.

Die Beschwerde ist nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 39 Abs. 1 BremWahlG (BremStGHG 8, 56, 62) begründet worden und damit unzulässig. Da die Ausschlussfrist nicht verlängert werden kann, vermochte auch die nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 BremStGHG der Beschwerdeführerin mit der Eingangsbestätigung eingeräumte Frist für die Begründung der Beschwerde an der Fristversäumnis nichts zu ändern.

#### C.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 3 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

#### D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Meyer

gez. Lissau

gez. Prof. Dr. Calliess

gez. Prof. Dr. Remmert

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Schromek

gez. Vollmer